

Mittheilungen

des

historischen Vereins für Krain

im November 1860.

Redigirt von dem Secretär und Geschäftsleiter,
k. k. Finanz-Concipisten August Dimič.

Schilderung des Zustandes

aller

in das geistliche, überhaupt Religions- und kirchliche sach einschlagenden Gegenstände in Illyrien während der französischen Regierungs-Epoche 1809 — 1814.

(Nach offiziellen Acten.)

1. Diöcesan-Eintheilung: Da in Görz, Triest, Istrien und Dalmatien keine solchen Verhältnisse eintraten, die zu Veränderungen, rücksichtlich der Diöcesan-Eintheilungen, Anlaß gegeben hätten, so kommt auch diesfalls nichts zu bemerken; wohl aber änderte sich durch die Abtretung des Villacher Kreises, eines Theils von Tirol und von Croatien, der Umfang a) der Laibacher und b) der Zengger Diöcese.

Die Laibacher Diöcese verlor das Decanat Weißenfels mit den davon abhängigen Pfarren, welcher Decanatsbezirk zur Erzdiöcese Udine im Königreiche Italien zugetheilt wurde, dafür wurden der Laibacher Diöcese zugegeben: 9 Decanate des Villacher Kreises, die vom Klagenfurter oder Gurker Bisthume abgerissen worden sind; dann die 3 Decanate Pienz, Sillian und Mattrey des sogenannten illyr. Tirols, wovon die zwei erstern Decanate nebst einigen Pfarren des dritten vorhin dem Bischofe von Brixen und die übrigen Pfarren des Decanates Mattrey der Salzburger Diöcese unterstanden.

Der Laibacher Diöcesbezirk faßte also in sich die s. g. Provinzen Krain und Kärnten, und die Totalübersicht gibt folgendes Resultat:

Die Diöces Laibach hatte in Krain 244 und in Kärnten 166, zusammen also 410 Pfarren; ferner in Krain 379, in Kärnten 210, zusammen also 589 Pfarren und Vicäre, die Seelen-Anzahl endlich belief sich in Krain auf 365.620, in Kärnten auf 125.494, war sohin im Ganzen 491.114.

Zur Diöcese Zengg wurden die ehemals vom Bisthume Agram abhängigen Pfarr-Bezirke des illyr. Croatiens

gezogen. — Diese von der höhern und untergeordneten Geistlichkeit immerhin nur als provisorisch angesehenen und aus der Gewalt der Umstände nothwendig gewordenen Abtretungen geschahen über zwischen den betreffenden Ordinariis gepflogene Einverständnisse.

2. Cultus überhaupt, Volksstimmung in religiöser Hinsicht, Betragen der Geistlichkeit. Im Allgemeinen sind die Landesinsassen der illyr. Provinzen religiös; vorzüglich kann man dieß vom gemeinen Volke sagen. Den gemachten Beobachtungen zufolge war die Aufrechterhaltung der religiösen Volksstimmung, so wie auch überhaupt der im Allgemeinen vorhandenen guten Gesinnungen und eines ruhigen Benehmens von Seite des Volkes bei den verschiedenen Vorfällen wesentlich dem bescheidenen Benehmen und der guten Leitung der Geistlichkeit beizumessen.

Was den Cultus überhaupt, dann auch im Einzelnen die Ordnung und Form der gottesdienstlichen Verrichtungen und die kirchlichen Disciplinar-Vorschriften anbelangt, so nahm die französische Regierung keinen wesentlichen Einfluß; sie ließ diesen Dingen ihren gewöhnlichen Lauf und die geistlichen Behörden in ihren Amtsübungen ungestört, indem sie nur darauf sah, daß die Anordnungen in geistlichen Gegenständen in pünktlichen Vollzug kamen, insofern sie zugleich auch in finanzieller oder politischer Hinsicht vom entscheidenden Interesse für den Staat waren.

3. Geistliche Corporationen überhaupt und deren Güter. Der im Absätze 143 des Organisations-Decretes aufgestellte Hauptgrundsatz war:

„Die Bischöfe beider Bekenntnisse, die Cathedral- und Collegiatecapitel und die Pfarr-Seminarien, sollen ihre Amtsausübungen fortsetzen und im Genuße der Güter und Einkünfte bleiben, welche gegenwärtig zu ihrem Unterhalte gewidmet sind.“

Vom diesem Grundsätze waren nur die Zehnten einiger geistlichen Stifte in Istrien und Dalmatien ausgenommen, welche zum Staatsfonde eingezogen wurden, mit der Verfügung, es solle ein Credit von 100.000 Francs auf den öffentlichen Schatz eröffnet werden, um die billigen Entschädigungen für die eingezogenen Natural-Zehnte zu bedecken

Aber auch außer dieser durch das Organisirungs-Decret sanctionirten Ausnahme erlaubte sich das französische Gouvernement in Illyrien hier und da Abweichungen, so hob es z. B. das bestandene Collegiatstift zu Neustadt, im Unterkrainer Kreise, auf und zog dessen Güter zum Domänenfonde, berief sich jedoch in dem dießfälligen Aufhebungs-Beschlusse vom December 1810 auf den Umstand, daß die Canoniker nicht mehr in der ursprünglichen Anzahl bestehen, und daß die Hebung dieses Capitels auch schon vorher unter der österreichischen Regierung zur Sprache gekommen wäre. Obgleich diese beiden Umstände richtig waren, so blieb doch die Inconvenienz, daß a) den drei zur Zeit der Hebung anwesend gewesenen Capitularen die zugesicherte Pension nicht ausbezahlt wurde, wodurch sie sich nach fruchtloser Zuwartung von 1½ Jahr genöthiget fanden, sich mit minder honorablen Seelsorger-Diensten auf dem Lande zu begnügen, und b) daß man zwar endlich einen mit 1000 Francs aus dem öffentlichen Schatze bezahlten Pfarrer nach Neustadt anstellte, übrigens aber für die dortige Seelsorge nichts that, d. i. keinen Kaplan, ja nicht einmal einen Kirchendiener dotirte, oder für die Kirchen-Erfordernisse etwas passirte, sondern dieß alles der Gemeinde zur Last ließ.

Indessen kann die Hebung des Neustädter Capitels eigentlich als keine Abweichung von den Verfügungen des Organisirungs-Decretes angesehen werden, weil jene Aufhebung früher geschah, als letzterwähntes Decret erlassen ist, immerhin aber steht diese Hebung mit dem mehrfach kundgegebenen Grundsätze, daß die geistlichen Pfründner bei ihren vorigen Genüssen zu bleiben hätten, im Widerspruche.

Auch hatte schon nach dem bekannt gemachten Organisirungs-Decrete ein Fall ähnlicher Art Statt. Die beträchtlichen Einkünfte nämlich der im ehemal. Adelsberger Kreise gelegenen, nun aber nach der französischen Territorial-Eintheilung zum Görzer Intendanz-Bezirk gehörigen Pfarre Wippach wurden im J. 1811 gleichfalls den Domänen einverleibt, und dieß aus dem Grunde, weil die Pfarre Wippach zum Patronate des Probstes zu Straßburg im österreichischen Kärnten gehörte, der auch von Wippach aus eine jährliche Pension bezog. — In dem über diese Einziehung ausgefertigten Acte wurde gesagt, daß die Verfügung aus dem Rechte der Reciprocität geschehe, weil auch von Seite der österreichischen Regierung die in Steiermark gelegenen, zum Laibacher Bisthume gehörig gewesenen Güter waren sequestrirt worden. Hier dringt sich die Bemerkung von selbst auf, daß aus dem angegebenen Motive der Reciprocität für jeden Fall nur die Sequestration der, dem Straßburger Probstie gebührenden Pension sich ableiten ließe, wogegen die gesammten Pfarr-Einkünfte von Wippach eingezogen wurden, und der Pfarrer sich ebenfalls mit einem Jahresgehälte von 1000 Francs begnügen mußte.

4. Pfarren, deren Classificirung und Dotirung. Bekanntlich theilten sich ehehin die Pfarrer, rücksichtlich ihres Einkommens, in solche, die aus dem Genusse liegender Gründe oder grundherrlicher Rechte, in solche, die

aus dem Interessen-Genusse gestifteter Capitalien ihren Unterhalt bezogen: endlich in jene, die aus der öffentlichen Staatscasse förmlich bezahlt waren, folglich eigentliche trockne Besoldungen zogen. Die erstern blieben nach dem im obigen Absätze erörterten Grundsätze und mit Abrechnung einiger Abweichungen bei dem Genusse ihrer begünsteten Pfründen, und mußten sich nur die höhere Grundsteuer, den Abzug des bekannten Fünftheils an den Urbarial-Einflüssen, endlich den Umstand gefallen lassen, daß von den erarmten Unterthanen schwerer und mit Untrieben die schulbigen Siebigkeiten einzubringen waren.

Die auf Interessen-Genuß von Stiftungs-Capitalien gesetzten Pfarrer und geistlichen Pfründner überhaupt waren am übelsten daran, weil die Interessen weder von Stiftungs- noch sonstigen Capitalien bezahlt, sogar hinsichtlich der Stiftungs-Capitalien keine Ausmittlung eines Aequivalents verfügt wurde, wie dieses in nachfolgendem Abschnitte erörtert werden wird.

Die Pfarrer endlich und Seelsorger überhaupt, welche vom Staate ordentlich besoldet, ehehin also aus dem s. g. Religionsfonde dotirt wurden, erhielten in Illyrien auch unter der französischen Regierungs-Epoche im J. 1810 und in der ersten Hälfte 1811, obschon nur theilweise und in ausgedehnten unbestimmten Terminen, ihre Bezahlung, in der zweiten Hälfte des Jahres 1811 aber wurde bereits erklärt, daß den Aushilfspriestern (Cooperatoren) vom Staate nichts bezahlt werden könne, sohin ihre Dotirung, insofern sie erforderlich werde, von den Gemeinden zu bestreiten sei.

Nun trat die eigentliche französische Verfassung, hinsichtlich der Seelsorger-Dotirung, ein; diese Verfassung kennt keine Localkapläne, Pfarrvicars etc., jeder die Seelsorge in einem Orte selbstständig ausübende Priester ist, und heißt Pfarrer; diesem gebührt nach der auf 3 Classen beschränkten Rang-Ordnung vom Staate der fixe Gehalt, dann gebührt ihm der unentgeltliche Genuß eines Pfarrhauses und Gartens, wofür die Gemeinde sorgen, und im Falle der Ermanglung eines Natural-Quartiers, eine verhältnißmäßige Entschädigung im Gelde verschaffen muß.

Cooperatoren, Kapläne, Hilfspriester, kurz alle Geistliche des subordinirten mindern Ranges hießen Desservants, und ihr Unterhalt lag den Gemeinden ob.

Auf diese Weise wurde denn auch die Dotirung der Seelsorger in Illyrien regulirt; es entstanden Pfarren des ersten, zweiten und dritten Ranges. Zu dem ersten Range gehörten die Stadt-, oder die sonst von jeher als Haupt- und unentbehrliche Pfarren bekannt waren; zu dem zweiten jene, die ebenfalls in welcher immer einer Rücksicht bedeutender, größer und gleichfalls unentbehrlich waren; zu dem dritten Range endlich die kleinen Pfarren, minder bedeutenden Vicariate und Localkaplaneien. — Die Dotirung selbst anlangend, so war selbe für die Pfarrer der ersten Classe auf 1000, für jene der zweiten auf 900 und für die der dritten Classe auf 700 Francs jährlich festgesetzt.

5. Geistliche Anstalten überhaupt, Seminarien, Studenten- und sonstige fromme Stiftungen.

Da die geistlichen, wie immer gearteten und zu welcher immer für einem Behufe bestandenen Stiftungen, die Priesterhäuser und Seminarien, dann die, wenn gleich nicht eigentlich geistlichen, aber doch ein frommes Werk bezweckenden gemeinnützigen Anstalten, als: Studenten-Stiftungen, Spitäler, Wohlthätigkeits-Anstalten, Krankenhäuser zc., meistens auf den Genuß der Interessen von Capitalien, die im öffentlichen Fonde anliegend waren, sich gesetzt befanden, so gingen diese Anstalten größtentheils, die eigentlich geistlichen auf die besagte Art dotirten Stiftungen und Beneficien, dann die Klöster der barmherzigen Brüder, endlich die Studenten- oder Stipendiat-Stiftungen, gänzlich ein, weil die zwar zur Liquidirung der ganzen Landesschuld aufgestellte Commission doch sogleich die sämmtlichen Ararial- und die Stiftungs-Capitalien aller Art gänzlich ausgeschieden hatte, für welche Gattung von Capitalien gar kein Aequivalent ausgemittelt wurde. — Was von Spitalern, Hospitien, oder wie immer genannten Wohlthätigkeits-Anstalten übrig blieb, wurde mit dem Gemeinwesen vermengt, und insoweit es die Kräfte der Gemeinde-Cassen, oder die sonst vorhandenen Einflüsse von Realitäten oder sonstigen Einkommens-Zweigen gestatteten, nach bestimmten Modalitäten und Rechnungs-Vorschriften, immer jedoch in Verbindung mit dem Gemeinwesen behandelt. — Ein Hauptlyceum sollte nach dem bestandenem Projecte und vermög mehrjähr. Zusicherung in Laibach, als dem Hauptorte der illyrischen Provinzen, nach den Grundsätzen eines ordentlichen Convicts errichtet werden, welches hingegen nicht zu Stande kam, obgleich die Gemeinde-Cassen schon im J. 1812 und dann bis zur Reoccupirung der illyr. Provinzen die ihnen dießfalls auferlegten Beisteuern, nämlich 3 Percent von dem jährlich ordentlichen Einkommen, an die Staatscasse abgeben mußten.

Hier kommt nur noch Einiges, in Hinsicht des zu Laibach, als im Hauptorte der illyrischen Provinzen, bestehenden Priesterhauses oder Seminars zu bemerken. Dieses war zur Unterhaltung Anfangs von 30 und seit März 1809 von 60 Alumnen bestimmt; die Dotation desselben kam von Stiftungs-Capitalien-Interessen, von Beiträgen aus dem Religionsfonde, endlich von Alumnatsbeiträgen her, welche letztere theils von Kirchen, theils von der Geistlichkeit entrichtet wurden. — Schon gleich beim Einrücken der französischen Truppen hörten die beiden erstern Einkommens-Quellen auf, späterhin konnte auch von Kirchen und Geistlichkeit nichts an Alumnatsbeiträgen einlangen, weil erstere nicht einmal für die eigenen nöthigsten Bedürfnisse gedeckt waren, die Geistlichkeit aber auf schon oben bemerkte Weise, hinsichtlich ihres Einkommens, immer mehr und mehr in Verlegenheit gerieth.

Mit dem Aufhören der nöthigen Subsistenz hörte also auch das Seminarium von selbst auf. Zu Anfang des Jahres 1811 gab jedoch die Regierung zur Verpflegung von 30 Alumnen 3600 fl. her; im J. 1812 wurden zu

diesem Behufe 10.000 Francs bezahlt, und eben so viel ward pro 1813 zugesichert, wegen des eingetretenen Krieges aber nur die erste Hälfte ausbezahlt.

6. Geistliche Gebäude überhaupt, Kirchen und deren Erhaltung.

Diese Gebäude wurden nach dem hinsichtlich aller öffentlichen Gebäude angenommenen Grundsätze behandelt, das heißt den Gemeinden zur Last gelegt, insofern nicht etwa mit ein oder anderem solchen Gebäude eine eigene und besondere Bestimmung vorgenommen wurde.

Hinsichtlich der Kirchen trat auch in Bezug auf die innere Einrichtung und die gewöhnlichen Erfordernisse, nachdem die Stiftungs-Interessen ausblieben, der Fall ein, daß dafür durch öffentliche Sammlung gesorgt werden mußte. Zwar waren einige Budgets auch in Hinsicht auf die Kirchen-Vermögens-Gebahrung oder die s. g. Kirchen-Fabriken vorgeschrieben; allein, da es an dem wesentlichen Theile, nämlich den Einkommens-Kubriken, mangelte, so blieben die bedeutendern Auslagen zur Last der Gemeinde und, um die kleinern Erfordernisse zu decken, mußte auch in den Hauptkirchen zum Klingelbeutel die Zuflucht genommen werden.

Wo es die Regierung zuträglich fand, wurden geistliche Gebäude auch zu andern Bestimmungen verwendet; dieß hatte in mehreren Orten und selbst in der Hauptstadt Laibach Statt, wo das Kapuziner-Kloster und die Kirche in ein Artillerie-Depositorium, der geräumige und ansehnliche Bischofshof aber in das Gouvernements-Palais verwandelt wurde, bei welcher letzterem auch so wesentliche Umstellungen Platz griffen, daß bei der Wiederwidmung dieses Gebäudes zu seiner ursprünglichen Bestimmung die Zurücksetzung in den vorigen Zustand nicht unbeträchtliche Auslagen erfordern mußte.

7. Haltung der Tauf-, Trau- und Sterb-Protocolle.

Diese mußten von den Pfarrern an die Civil-Obrigkeiten, nämlich die Gemeinde-Vorsteher (Maires), in dem Augenblicke abgegeben werden, als die französischen Conscriptions-Gesetze und die damit so innig verbundenen, eigentlich die Basis derselben ausmachenden Civilstands-Register eingeführt wurden. Indessen hatte schon das französische Gouvernement verfügt, daß dort, wo die Maires zur Haltung dieser Register auf die vorgeschriebene Weise nicht geeignet waren, die Pfarrer das Geschäft fortsetzen sollten. Auch hatten die Ordinarii der unterstehenden Curat-Geistlichkeit die Weisung ertheilt, ihres Orts fortan die Tauf-, Trau- und Sterbefälle vorzumerken, was die Regierung geschehen ließ, indem es ihr nur daran lag, daß durch die Maires die vorgeschriebenen und nach bestimmten Formeln abzufassenden Civil-Urkunden über Geburts-, Aufgebots- und Sterbefälle ordentlich geführt wurden.

8. Vorsorge für den Nachwuchs zum Priesterstande.

Unter dem Vorwande der zu großen Anzahl von Geistlichen (welcher Umstand in Dalmatien und dem Küstenlande allenfalls seine Richtigkeit gehabt haben mochte),

eigentlich aber in der Absicht, um die Conscriptions-Gesetze gewisser und strenger in Ausübung bringen zu können, befehlt sich die französische Regierung bevor, die Anzahl der jährlich auszuweisenden Priesterstands-Zöglinge zu bestimmen. Da in Folge dieses Vorbehalts große Einschränkung eintrat und wirklich seit zwei Jahren in ganz Krain nur 6 Individuen gestattet wurde, die Priesterweihe zu nehmen, so mußte der Mangel an Seelsorgern um so fühlbarer werden, als viele schon wirklich dienende Priester aus Illyrien emigrirten.

9. Französischer Kalender. Dieser Kalender erhielt, vermög einer mit dem Papste abgeschlossenen Convention, außer den Sonntagen, jährlich nur 4 Feiertage, nämlich: Christi Himmelfahrt, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Christtag; dabei war der Neujahrstag tolerirt, eigentlich als ein Civil- oder Nationalfest behandelt. Es mußte zwar auch in Illyrien dieser Kalender eingeführt werden, doch wurde derselbe im Allgemeinen und insbesondere in Krain nur insofern beobachtet, daß an den durch diese Einführung abgeschafften Feiertagen kein feiertäglicher Gottesdienst gehalten wurde, obschon das Volk auch an diesen Tagen die Kirchen ebenso fleißig als ehemals besuchte, und sich von der Arbeit in dem Grade enthielt, daß selbst der Handelsstand an solchen Tagen seine Gewölbe gesperrt hielt und Niemand etwas zum öffentlichen Verkauf brachte.

Uebersicht Desjenigen, was über die Dienstgegenstände des geistlichen Faches von Seite des bei der Reoccupation eingesetzten prov. Guberniums während seiner Wirkungs-Epoche von October bis Ende December 1813 veranlaßt worden ist.

Mit der allgemeinen Bemerkung, daß sich einem wesentlichen Eingriff der vorgefundenen, vermög höchster Willens-Meinung provisorisch aufrecht zu erhaltenden Verfassung nicht eingelassen wurde, folgt hier die zusammengefaßte Darstellung einiger, zum Besten des allerhöchsten Dienstes und aus gebietenden Verhältnissen unumgänglich nothwendig gewordenen und veranlaßten Modificirungen.

a) Sind die Rückeinverleibungen der von Diöcesen Brixen und Gurk abgerissenen Pfarbezirke wohl zur Sprache gekommen, hingegen hat das Gubernium diese Anträge theils nach den Grundsätzen der bestehenden provisorischen Verwaltung, welcher wesentliche Verfassungs-Abänderungen nicht zustehen, behandelt, theils dießfalls unter 29. Dec. 1813, z. J. 2650, einer besondern Anfrage-Bericht erstattet.

b) Sind auch Revindicirungs-Gesuche, und benanntlich von dem Pfarrer zu Wippach, rücksichtlich eingezogener Pfarr-Realitäten, vorgekommen, aber auch diese Gegenstände sind nur nach der ad a) bemerkten Modalität in die Amtshandlung genommen, sohin ist die Final-Entscheidung bis auf den Zeitpunkt der Organisirung hinausgeschoben worden,

eigentlich der Entscheidung der höchsten Behörde vorbehalten geblieben, indem sich das Gubernium jedoch pflichtmäßig bestrebt, alle Daten zur vollständigen Aufklärung solcher Gesuche vorhinein zu sammeln.

c) Kamen nicht minder Anträge zur Hebung der von Seite der Maires geführt werdenden Civilstands-Register (nämlich der Geburts-, Trau- und Sterb-Protocolle) mit der Darstellung der Untauglichkeit mancher Maires zu einem solchen Geschäfte vor, nachdem indessen die Supplirung solcher Maires durch die Geistlichkeit schon von der französischen Regierung festgesetzt wurde, die gänzliche Abschaffung jener Register hingegen, als in die Civil-Verfassung wesentlich eingreifend, nicht in der Macht des Guberniums stand, zudem die Geistlichkeit auch ihrerseits die dießfälligen Vormerkmale zu führen schon früher angewiesen ward, so trat hierwegen weder die Thunlichkeit noch das Erforderniß einer abändernden Verfügung ein.

Durch das bei der Reoccupation eingesetzte provisorische Gubernium wurde:

1. das öffentliche Kirchen-Gebet mit ausdrücklicher Namens-Erwähnung Sr. Majestät zur allgemeinen Volksberuhigung, wie auch in Entsprechung des allgemeinen lauten Wunsches

2. der vorherige Kalender wieder eingeführt; ferner

3. wegen des aufliegenden fühlbaren Priester-Mangels, die Priester-Weihe von 30 Alumnen zugestanden, welche Candidaten jedoch nach der Verfassung Illyrien's mit den Beweisdocumenten über erhaltenen Tischtitel versehen waren, und nur bei einigen derselben wegen gänzlicher Mittellosigkeit die unbedingte Nothwendigkeit eintrat, ihnen besondere Befreiungen in Hinsicht der drückenden Einregistrirungs-Gebühren zu verleihen.

Ferner hielt das Gubernium

4. es für keinen Eingriff in die provisorisch bestehende Justiz-Verfassung, daß es zu Beseitigung aller Einwürfe und Einstreuungen, welche gegen die bloß bürgerlich geschlossenen Ehen gemacht werden dürften, und zur Beruhigung der Gemüther durch Verlautbarung erklärte, daß derlei Ehe-Verbindungen, sofern sie nicht zugleich mit der Stellung vor dem Priester und seiner Einsegnung vereinigt werden, von nun an nicht mehr zu gelten hätten.

Beiträge

zur Geschichte der bisherigen Landes-Verfassung des Herzogthums Krain.

Von Heinrich Costa.

Da das Herzogthum Krain einem neuen Landesstatute entgegensteht, so fällt die bisherige Landesverfassung der Geschichte anheim, und möge daher in diesen, zunächst der heimathlichen Geschichte gewidmeten Blättern zur künftigen Belehrung aufbewahrt werden, weshalb einige dießfällige Beiträge hiermit folgen, und zwar zunächst:

I.

Ausweis

der bei dem ständ. General-Einnehmeramte anno 1740 bestandenen und beschrifteten Besoldungen und Bestellungen, als:

Innerösterreich. Hofkriegsrath: Deputat:	
i. ö. Bancal-Zahlmeister	1500 fl. — fr.
i. ö. Landschafil. Repräsentant	400 " — "
Den 6 Herren Berordneten, zusammen	9200 " — "
General-Einnehmer	1500 " — "
Beisitzer-Besoldungen	7806 " 40 "
Herren-Stand (12 Mitglieder)	4800 " — "
Ritter-Stand (9 Mitglieder)	3600 " — "
Zeug-Commissarien (2 Mitglieder)	200 " — "
i. ö. Regiments-Raths-Besoldung	400 " — "
Berordneten-Kanzlei: (Vom Sekretär abwärts)	4460 " — "
Buchhaltere	2960 " — "
Medici, Chirurgi und Apotheker	2490 " — "
Schranen-Advocat	400 " — "
Weis-Bott	230 " — "
Stuck-Hauptmann	200 " — "
Tanzmeister	200 " — "
Feld-Trompeter (6 und 1 Feld-Hörpauker)	1125 " 12 "
Buchdrucker (Adam Friedrich Reichard)	120 " — "
Die vier Thurner allhier	100 " — "
Ueberreiter	303 " 45 "
Thorhütter	280 " — "
Rauchfanglehrer	52 " — "
Pirenmeister	30 " — "
Compossessores: bei dem Amte Laibach	150 " — "
bei dem Oberamte Triest	100 " — "
Luch-Fabrique: Luchfabrik-Inspector	800 " — "
Capo-Maestro	400 " — "
Brückenmauthner: (zu Tschernutsch und Festitz bei Pirkendorf)	405 " — "
Ausgaben auf die neuen Weinbeamten: Amt Laibach, Präwald, (Prord?), Wohain, Eisnern, Finsenberg, Klanitz, Starada, Franz, Gurgfeld, Rein	740 " — "
Die Weinbeamten zu Triest, Zurschitz, Sa- gor, Tschemschnig, Ratschach, Simbl (wahr- scheinlich Gimpel), Lichtenwald, Reichen- burg, Oberburg, Brodt, Obergras und Castua bezogen Prozenten von der Ein- nahme.	
Wartgeld auf die gelbe Fahne: Der Lan- desobristen Krains	1000 " — "
und als Landeshauptmann in Krain, zwölf Pferde	600 " — "
Dem Landesverweser in Krain	300 " — "
" Landesverwalter in Krain	400 " — "
Gilbenedes Pferd: Dem Hofmarschall 6 Pferde	300 " — "
Fürtrag	47.552 fl. 37 fr.

Uebertrag	47.552 fl. 37 fr.
Dem Cornet 5 Pferde	320 " — "
" Corporal 3 "	175 " — "
" " 3 "	150 " — "
5 anderen Gliedern, u. z. 2 à 2 und 3 à 1 Pferd	350 " — "
Drei Feld-Trompeter à 1 Pferd	150 " — "
Ein Feldhörpauker 1 Pferd	50 " — "
Wartgeld auf die blaue Fahnen*):	
Lieutenant 6 Pferde	400 " — "
Corporal 3 "	175 " — "
" 2 "	100 " — "
13 anderen Gliedern à 2 Pferd	1300 " — "
2 Feld-Trompetern à 1 Pferd	100 " — "
Provisionirte Hauptleut und Befehlhaber	915 " 48 "
Zwei Wegbesserungs-Commissarien (ständ. Mitglieder)	300 " — "
	<hr/>
	52.038 fl. 25 fr.

Monats-Versammlungen.

Die am 8. November 1860 abgehaltene Versammlung eröffnete ein Vortrag des Herrn Vereins-Custos A. Jellouschek, enthaltend: „Nachrichten über die Herstellung des gegenwärtigen Schulgebäudes und über die Einführung der Lehranstalten in Laibach“, welche wir im Nachstehenden ausführlich wiedergeben:

Sowohl während des Bestandes des um die Erziehung der männlichen Jugend so verdienten Ordens der Jesuiten, als noch mehrere Jahre nach der Aufhebung dieses Ordens, waren in Laibach die Gymnasial-Schulen in dem gegenwärtigen Redouten-Gebäude neben der St. Jacobskirche untergebracht, welches unter dem Landeshauptmann Wolfgang Engelbrecht Grafen v. Auersperg, und mit Beihilfe der Stände, zufolge der daran noch bestehenden Inschrift schon im Jahre 1659 hiezu hergerichtet worden war, wogegen man für die seit dem Jahre 1772 bestandenen Normalschulen ein Privatgebäude gemiethet hatte, welches wegen des beschränkten Raumes seinem Zwecke nicht entsprechen konnte, indem darin die Schüler in einem kleinen, finstern Raume dicht aneinander gedrängt saßen, und so weder der Direktor noch die Lehrer bei ihrem besten Willen den ihnen obliegenden Verbindlichkeiten entsprechen konnten. Hievon hatte sich der Gouverneur von Innerösterreich, Franz Anton Graf v. Rhevenhiller im Jahre 1785, bei der Vereingung der zum innerösterreich. Gubernium gehörigen Provinzen, vollkommen überzeugt, und er forderte daher das Kreisamt in Laibach auf, ihm den Plan und Kostenüberschlag über ein neu aufzubauendes Schulhaus vorzulegen. Diesem Auftrage entsprach auch das Kreisamt am 30. December 1785. Plan und Kostenüberschlag wurden zufolge Erlasses des innerösterreich. Guberniums vom 15. Februar 1786 dem ständischen Ausschusse um seine diesfällige Aeußerung mitgetheilt, welche auch der Ausschuss am 25. März 1786 dahin erstattete, daß derselbe damit einverstanden und zu den von 8992 fl. 2½ fr. auf 9060 fl. 24 fr. richtig gestellten Kosten einen Beitrag von 3000 fl. aus dem Domestical- oder Amortisations-fonde zu leisten bereit sei. Nun handelte es sich vorerst noch um die

* Die „gelbe und blaue Fahne“ und das sogenannte „gilbenede (goldene) Pferd“ sind Benennungen der Abtheilungen der damals zur Landesverteidigung bestandenen „Güldpferde“, welche die landständischen Güterbesitzer nach Maßgabe der Gülten oder Suben ausrüsten und mit welchen sie zur Abwehr des Feindes in's Feld ziehen mußten.

Wahl des Platzes, auf welchem das neue Schulgebäude erbaut werden sollte, und es ergaben sich dießfalls drei verschiedene Meinungen.

Das Laibacher Kreisamt erachtete daselbe nächst dem gewesenen Kloster der Augustiner, welches im Jahre 1785 den Franciscaner-Ordens-Mönchen eingeräumt worden war, und zwar in dem Garten desselben dergestalt aufzuführen zu lassen, daß dessen Fronte in der Richtung der Gartenmauer in die Franziskanergasse zu stehen komme. Das Kreisamt ging dabei von der Ansicht aus, daß die Lehrerstellen daselbst bloß mit Franziskanern zu besetzen, und die damaligen weltlichen Normalschul-Lehrer auf das Land zu vertheilen wären. Der Ingenieur Josef Schemerl stellte den Antrag, das Schulgebäude nächst dem Capuciner-Kloster aufzubauen, wo ein geräumiger Platz dafür vorhanden sei. Das niederösterreich. Gubernium sprach sich über diese Anträge dahin aus: Der Antrag des Kreisamtes sei nicht zu genehmigen, weil es für die Erziehung der Jugend dienlicher wäre, die Lehrerstellen mit weltlichen als mit Ordens-Personen zu besetzen, so nach die weltlichen Lehrer beizubehalten und nach Umständen nur für eine oder die andere Lehrers- oder nur für die Katechetenstelle einen geschickten Mönch anzustellen. Der Antrag des Ingenieurs Josef Schemerl sei nicht annehmbar, weil das Capuciner-Kloster bei der vorausgesetzlichen Aufhebung desselben noch mit vielen Mönchen desselben Ordens besetzt sei, welche auch nach der Aufhebung als Ableber darin verbleiben werden, und man daher nicht wissen könne, welche Bestimmung dieses Kloster nach seiner gänzlichen Auflösung erhalten würde.

Bei Bekanntgebung dieser Anstände an die k. k. Hofkanzlei stellte das innerösterreich. Gubernium mit dem Berichte vom 21. Juni 1786 zugleich den Antrag, als den schicklichsten Platz zur Erbauung eines neuen Schulhauses jenen zu wählen, auf welchem das vormalige, — am 28. Juni 1774 durch einen Brand verheerte und sonach ganz niedergerissene — Jesuiten-Collegium gestanden, unweit dessen das ständische Gymnasial-Gebäude sich befinde. Es werde dort keine Legung von Grundmauern erforderlich sein, indem selbe noch von dem vorbestehenden Jesuiten-Collegio vorhanden wären. Da übrigens derzeit der Laibacher Magistrat, wie es der hohen k. k. Hofstelle ohnehin bekannt, am Gelde keinen Beitrag leisten könne, so werde derselbe das benötigte Baumaterial aus den größtentheils haufälligen und zur Abtragung bestimmten Stadthoren beistellen, wodurch sich also die für die Erdausgrabung, Legung der Grund- und Aufführung der Hauptmauern präliminirten 2689 fl. 8½ kr., ohnehin auf beiläufig 2000 fl. vermindern dürften, übrigens würden auch die für die Aufsicht bei der Bauführung präliminirten Kosten mit 277 fl. 33 kr. ganz in Ersparung kommen, indem der vermögliche Handelsmann Ignaz Friedl, als Kirchenprobst der nahen St. Jakob-Kirche wohl, mit Rücksicht auf den gemeinnützigen Zweck, die Bauaufsicht willig übernehmen werde, überdieß sei noch der von den Ständen bewilligte Beitrag von 3000 fl. zu berücksichtigen.

Dieser Ansicht des innerösterreich. Guberniums schloß sich die hohe k. k. Hofkanzlei an, indem sie mit Decret vom 13. September 1786 den Bau des neuen Normalschulhauses auf dem von dem innerösterreich. Gubernium vorgeschlagenen Platze (nämlich an der Stelle des vormaligen bestehenden Jesuiten-Collegiums) bewilligte, und zugleich das Anerbieten der traintischen Stände, zu den dießfälligen Kosten eine Summe von 3000 fl. beizutragen, genehmigte. Indessen waren jedoch Umstände eingetreten, welche eine Aenderung dieses Planes herbeiführten.

Das bisher nach der im Jahre 1785 stattgefundenen Uebersetzung der Franciscaner in das Kloster der Augustiner, von den barmherzigen Brüdern bewohnte vormalige Franciscaner-Kloster wurde von den barmherzigen Brüdern geräumt, da ihnen das Kloster der unbefugten Augustiner an der Wienerstraße angewiesen worden war, um, den Ordensregeln gemäß, in dem dort begründeten Spitale die Krankenpflege zu übernehmen. Der später als Geschichtschreiber Krains bekannte Anton Linhart (seit 9. November 1785) Protocollist bei dem Laibacher Kreisamte, machte am 14. Juli 1786 dem innerösterreich. Gubernium den Vorschlag, das aufgehobene, und nun-

mehr leer stehende vormalige Franciscaner-Kloster zu einem Normal-schulhause umzugestalten, indem sich ohnehin die Stände zum Baue eines neuen Normal-schulhauses 3000 fl. beizutragen erboten haben, und daher hier durch Verwendung dieser 3000 fl. ein neues Normal-schulhaus hergestellt werden könnte, so daß man an dem Kostenüberschlage von 10.000 fl. 7000 fl. ersparen könnte. Zudem wäre dieses Gebäude zu einer Normal-schule ganz geeignet, und es könnten auch die lateinischen und philosophischen Schulen — wenn diese letzteren nach der im Jahre 1785 geschehenen Aufhebung wieder bewilliget werden sollten — nebst dem Bücher-saale (oder einer Bibliothek), dann gänzlich so untergebracht werden, daß die Normal-schüler einen Theil des Gebäudes einnehmen könnten, ohne die übrigen Klassen (oder Lehranstalten) zu stören.

Es sei auch gegründete Hoffnung vorhanden, daß die von den Ständen angebotenen 3000 fl. zur Führung des Baues hinreichen werden, weil keine neue Mauer aufzuführen sei, man sogar meistens die Niederreißung schon bestehender Mauern für nothwendig erkennen werde.

Falls aber die von den Ständen angebotenen 3000 fl. nicht hinreichend wären, so setze man auf dieselben das Vertrauen, sie werden sich zu einem noch weiteren Beitrage geneigt finden, da ihnen das ganze bisherige, auch ständische, Gymnasial-Gebäude zur freien Disposition verbleibe, welches sie entweder anderweitig entsprechend verwenden, oder durch dessen allfällige Veräußerung sie sich rück-sichtlich der zum Baue des neuen Normal-schulhauses verwendeten Kosten von 3000 fl. schadlos halten könnten. Für den Fall der Genehmigung dieses Vorschlages werde der dießfällige Plan und Kostenüberschlag nachträglich vorgelegt werden.

Diesem Antrage des Kreisamtes = Protocollisten Anton Linhart stimmten die Stände Krains bei und verbanden sich zu dessen Annahme mit der Erklärung, daß sie, wenn ihnen das Eigenthum des Franciscaner-Klosters und der Kirche zugestanden würde, sich verpflichten:

- a) Die Normal-schulen eben so zweckmäßig zu unterbringen, wie in dem neuen dießfalls zum Baue beantragten Gebäude stattfinden möchte, auch für die Reparationskosten ohne Belastung des Normal-schul-fondes Sorge zu tragen;
- b) den Gymnasial-schulen ohne Entgelt aus dem Studien-fonde einen Raum anzuweisen; ferner daselbst
- c) die Garnisons-Monturkammer, sowie
- d) das Münz-, Pagaments-, Einlösungs- und das Berggerichts-Substitutionsamt, gegen Bezug jenes Quartier-geldes zu unterbringen, welches bisher das montanische Aerar passirte.

Diese Anträge auf Uebersiedlung der Normal-schulen in das vormalige Franciscaner-Kloster fanden die Zustimmung des Kreisamtes und der innerösterreich. Regierung.

Es kam hiebei zur Sprache, wie der Religions-fond für die Abtretung des Franciscaner-Klosters zu entschädigen sei. Man beantragte, aus dem ohnehin bedeutenden Laibacher Bruderschafts-fonde von mehr als 50.000 fl., den nach der unpartei-schen Schätzung des Klosters und der Kirche sich ergebenden Betrag dem Religions-fonde zu vergüten.

Die Adaptirungs-Arbeiten begannen sonach am 28. Jänner 1788 und dauerten bis in den Monat September 1790. Die Aufsicht über diese Herstellungen führte der Ingenieur und Baudirektor Josef Schemerl, welcher auch über sämmtliche Empfänge und Ausgaben am 22. November 1793 eine genaue und detaillirte Rechnung legte — Baurechnungsführer war Josef Schrey. — Laut dieser Rechnung betrug die Summe der bereits gemachten, wie der zur gänzlichen Beendigung des Baues noch erforderlichen Auslagen 33.169 fl. 40 kr., die Summe der sämmtlichen Empfänge aber 29.193 fl. 8 kr., wornach sich zeigte, daß zur vollkommenen Befreiung aller Kosten noch ein Betrag von 3976 fl. 32 kr. erforderlich sei. Die größten Auslagen waren für Maurerarbeit mit 5683 fl., dann je zu 4000 fl. für die Handlangerarbeiten, für das Maurer- und Zimmermanns-Material. Die Steinmetz-Arbeiten für das

Gefims ober dem Hauptthore kosteten 30 fl., für die Vergoldung der an diesem Gefims angebrachten Inschrift (von 143 Buchstaben) bekam der Vergolder und Maler Josef Weiss 15 fl.; für die an diesem Gebäude angebrachte Uhr, der Uhrmacher 284 fl., für die Vergoldung des Uhrblattes aber der Vergolder und Maler Josef Weiss 12 fl.

Das vormalige Franciskaner-Kloster war durch das vor demselben angebrachte feste Franciskaner-Thor von der Stadt geschieden. Dieses stellte von Außen ein ganzes Festungswerk vor, und war ganz von Quadersteinen gebaut und mit zwei kleinen Brücken versehen. Es hatte zwei Stockwerke, an deren jedem einige kleine Fenster sich befanden, an der Wand im ersten Stockwerke war ein geharnischter Mann mit einer Lanze angebracht. Die Demolirung dieses Thores geschah im Jahre 1789 auf Rechnung der Landstände, wodurch an jener Stelle einer der schönsten Plätze der Stadt entstand. Die Herstellung und erste Pflasterung des Schulplatzes kostete 170 fl. 20 kr.

Die Normaltschulen wurden ohne Anstand sogleich nach der entsprechenden Herstellung des neuen Schulgebäudes dahin verlegt. Nicht das gleiche Bewandniß hatte es mit den Gymnasialtschulen. Der Schul-Präfect, Innocentius Freiherr v. Taufferer, und das Lehramts- Personale, nämlich Johann Jacob v. Knauer, Professor der Poetik; Caspar Günner, Professor der Rhetorik; Johann Nepomuk Morak, Professor der griechischen Sprache; Carl Rossmann, Professor der dritten Grammatical-Classe; Wilhelm Zumppe, Lehrer der zweiten, und Josef Hölzel, Lehrer der ersten Grammatical-Classe — richteten dagegen am 5. December 1789 eine Vorstellung an die Studien-Hof-Commission, worin sie baten, daß die Gymnasialtschulen im alten Schulgebäude der Jesuiten neben der St. Jacobskirche belassen werden möchten. Sie führten in dieser compendiosen Vorstellung an, daß in dem neuen Schulgebäude schon die Montirungskammern des hier in Garnison liegenden Infanterie-Regiments, die Hauptwache, das Berggericht, das Münzprobieramt, nebst den Schmelzöfen, die Schulen für Chirurgen, Hebammen und das anatomische Zimmer untergebracht wären, daß in diese Gesellschaft die Schulen nicht gehören, und daß sonach dieses Gebäude eben sowohl ein Schulhaus, als ein Militärhaus, oder ein Berggerichtshof benannt werden könnte. Sie führten ferner an, daß das neue Schulgebäude wegen des seichten Fußbettes, welches schon viel gesammelten Unrath enthalte — in einer ungesundem Gegend gelegen sei. (Und doch hatte man im Jahre 1774 eben die Gegend des alten Schulhauses der Jesuiten, wo damals eine Cafene erbaut werden sollte, wegen der Nähe des Morastes für ungesund erklärt.)

Da der Redoutensaal im alten Schulgebäude (welcher im J. 1786 mit einem Kostenaufwande von beinahe 7000 Gulden hergestellt worden war) der bequemen Ausbreitung der dort bestehenden Lehranstalten hinderlich sei, auch im Carneval Störung des Gottesdienstes in der nächst gelegenen St. Jakobskirche verursache, so möge die Verfügung getroffen werden, daß die Redoute in das neue Schulgebäude übertragen werde. Doch diese und noch andere in der oberwähnten Vorstellung vorgebrachten Gründe wurden in dem vom k. k. Kreisamte in Laibach am 11. März 1790 an das innerösterreichische Gubernium erstatteten Berichte vollkommen widerlegt, und es wurde noch besonders bemerkt, daß der recurrende Schulpräfect Innocenz Freiherr v. Taufferer bei der wegen Umstaltung des aufgelassenen Franciskaner-Klosters abgehaltenen Commission zugegen und damit einverstanden gewesen sei. — Ueber diesen durch das k. k. innerösterreich. Gubernium zu Graz der k. k. Hofkanzlei vorgelegten Bericht wurde von dieser mit dem Decrete vom 12. Mai 1790 verordnet, „daß es bei der neuen Einrichtung sein Verbleiben habe.“ Sonach begannen im Monate November 1790 zuerst in dem hiesigen Gymnasium die Vorlesungen und es gab zu Ende des ersten, mit 1. August 1791 geschlossenen Schuljahres in der Poetica, Rhetorica und in den drei Grammatical-Classen zusammen 186 Schüler. Unter diesen waren mehrere Adelige, und zwar unter den fünf Accedenten in der Poetica drei Grafen und zwei Freiherren. Die in Laibach bestandene philosophische Lehranstalt war im J. 1785, als den herrschenden Grundsätzen nicht entspre-

chend, aufgehoben worden. Um dem durch diese Maßregel befürchteten Mangel an Dienern der Kirche und des Staates vorzubeugen, überreichte zuerst der Laibacher Fürstbischof Carl Graf v. Herberstein am 7. Juni 1786 an das innerösterreich. Gubernium eine Vorstellung, welche von demselben am 24. Juni 1786 an die vereinigte Hofkanzlei eingeleitet wurde.

Diesfällige Majestätsgesuche überreichten auch die krain. Stände am 27. Mai 1786 und am 20. April 1787, welches Letztere in den Mittheilungen dieses Vereins vom Monate April 1859, S. 25 und 26, vollständig angeführt ist. Die Wiedereinführung der philosophischen Studien erfolgte laut Hofdecretes vom 24. April 1788.

Zu Folge des an das k. k. innerösterreich. Gubernium ergangenen Hofdecretes vom 10. Juni 1791 haben Se. Majestät Kaiser Leopold II., um nach der Aufhebung des Grazer General-Seminariums vorzüglich den Jünglingen aus Krain, Istrien, Friaul, dem Görzer und Triester Gebiete, die sich dem geistlichen Stande widmen, die Bildung zu erleichtern, eine theologische Lehranstalt in Laibach wieder einzuführen, bewilliget, welche nach dem festgesetzten neuen Studienplane vollständig eingerichtet und mit Anfange des nächsten Schuljahres eröffnet werden sollte.

Zur Besetzung der sieben Professors-Stellen an dieser wieder hergestellten theologischen Lehranstalt wurde am 27. Juli 1791 im Grazer Lyceal-Gebäude der Concurs abgehalten.

Zu Professoren wurden ernannt:

1. Laut Hofdecretes vom 20. October 1791: Für das Lehramt der hebräischen, syrischen, chaldäischen und arabischen Sprache, der jüdischen Alterthümer und Einleitungen in die Bücher des alten Testaments der Weltpriester und ehemalige Studienpräfect im Grazer General-Seminarium Martin Koben mit dem systemisirten Gehalte von jährlichen 500 Gulden, jedoch einstweilen, bis er sich die Kenntniß der syrischen, chaldäischen und arabischen Sprache verschafft und hievon Beweise gegeben, ferners auch im ordentlichen Wege das theologische Doctorat erhalten haben wird, nur in der Eigenschaft eines Lectors.

Für das Lehramt der Kirchengeschichte der wirkliche Lehrer derselben zu Innsbruck, Thomas Franz Pogatschnig, mit seinem bisherigen Gehalte von 500 Gulden. — Diese Beiden für den ersten Jahrgang der Theologie.

2. Laut Hofdecretes vom 11. November 1791: Im zweiten Jahrgange für den Lehrstuhl der griechischen Sprache, Einleitung in die Bücher des neuen Testaments, der biblischen Auslegungskunde und Schriften-Erklärung der Weltpriester Peter Terler, mit dem systemisirten Gehalte von jährlichen 500 Gulden und der Bedingung, daß er das Lehramt einstweilen, bis er das Doctorat erlangt, als Lector versehe. Für den Lehrstuhl des Kirchenrechtes der Weltpriester Georg Großauer, mit dem für juridische Lehrer bei Lyceen systemisirten Gehalte von jährlichen 800 Gulden, doch bis zur Erlangung der Doctors-Würde nur mit dem Titel eines Lectors.

Im dritten Jahrgange für den Lehrstuhl der Dogmatik der Ex-Augustiner Johann Treter mit dem Jahresgehalte von 500 Gulden, gegen Einziehung seiner Pension von 300 Gulden zum Religionsfonde.

Im vierten Jahrgange für den Lehrstuhl der Moral-Theologie der ehemalige Studienpräfect des General-Seminariums zu Freiburg, Josef Hünle, mit dem systemisirten Gehalte von 500 Gulden und mit dem Beisage, daß er bis zur Erlangung der Doctors-Würde nur den Titel eines Lectors zu führen habe.

Für den Lehrstuhl der Pastoral-Theologie der ehemalige Studienpräfect des General-Seminariums zu Graz, Cajetan Graf, mit dem Jahresgehalte von 500 Gulden, jedoch mit dem Vorbehalte, daß auch er, bis zur Erlangung der Doctors-Würde, nur den Titel eines Lectors führe.

Senior der theologischen Facultät war der Professor der Kirchengeschichte Thomas Franz Pogatschnig.

Am 12. Dec. 1791 begannen die theologischen Vorlesungen, und der erste Diöcesan-Katalog erschien im J. 1793. —

Nach Beendigung vorstehenden Vortrages nahm der Vereins-Secretär das Wort, um im Namen des Vereins das Bedauern auszusprechen, welches derselbe über das bevorstehende Ausscheiden des Herrn A. Jellouschek empfindet, der seit 10 Jahren dem Vereine als Custos treu und eifrig gedient und seine „Mittheilungen“ mit manchen schätzbaren Beiträgen bereichert hatte, nun aber mit der k. k. Staatsbuchhaltung nach Triest übersiedelt. Doch bleibt dem Vereine die Hoffnung, daß Herr A. Jellouschek ihm auch in seinem neuen Wohnsitze ersprießliche Dienste leisten werde, indem die Direction unter Anhoftung der Genehmigung Seitens der General-Versammlung in der am 26. v. M. abgehaltenen Sitzung den Beschluß faßte, denselben zum correspondirenden Mitgliede zu ernennen.

Hierauf legte der Vereins-Secretär der Versammlung das neueste Erzeugniß unserer vaterländischen Literatur, unseres werthen Vereins-Mitgliedes und Mandatars Peter Hisinger, verdienstliche Monographie „Das Quecksilber-Bergwerk Idria“ vor, welche in compendioser Form alle geschichtlichen und die interessantesten technischen Details über einen der merkwürdigsten Orte nicht nur Krain's, sondern der Monarchie gibt. Weiters besprach der Gefertigte einen aus der „Triester Zeitung“ in die „Laibacher Zeitung“ Nr. 247 vom 26. v. M. übergegangenen, das alte Karstland (Carsia) behandelnden, durch Berufung auf Urkunden und andere Quellen, Ansprüche auf historische Geltung erhebenden Feuilleton-Artikel. Die Ereignisse der neueren Zeit beweisen, wie tiefe Wurzeln die Erinnerungen an provinzielle Selbstständigkeit im Bewußtsein der Völker haben. Dieß zeigte sich auch bei der Uebertragung des Regierungssitzes in das Krain einst unterthänige Triest, verfügbaren h. Anordnung, in historischen Rückblicken auf die seit Jahrhunderten bewahrte administrative Selbstständigkeit unseres Vaterlandes. Diesem entgegen sucht nun obiger Feuilleton-Artikel den Beweis zu führen, daß ein nicht unbedeutender Theil Krain's, das sogenannte Karstgebiet, unter dem Namen Carsia von uralter Zeit her bis zum J. 1815 ein selbstständiges Verwaltungsgebiet mit dem Hauptorte Triest (als römische Colonie Tergeste oder Tergestum) gebildet habe. Die mancherlei neuen, hier gegebenen Aufschlüsse über die Geschichte Carsten's, auch einer historisch-politischen Individualität, deren Schmerzensschrei zur Zeit Ferdinand's I. so lebhaft gegen die krainischen Stände sich erhob, erwecken jedenfalls den Wunsch, ihre Quellen näher kennen zu lernen, oder doch, da wir den Verfasser nicht kennen und er seine Quellen nicht näher bezeichnet, in den uns zugänglichen nach Belegen für seine Behauptungen zu suchen. Zum Glück besitzen wir schon eine auf Quellenstudium beruhende ausführliche Geschichte Triest's von F. Löwenthal, in welcher sich vielleicht die Bestätigung obiger Daten finden könnte, wenn dieselben überhaupt historischen Werth haben. Doch schon Löwenthal, der des fleißigsten kistenländischen Sammlers, Dr. Kandler, Arbeiten benützte, gesteht gleich am Eingange seines Werkes die vollkommene Unsicherheit der Urgeschichte Triest's bis kurz vor der christlichen Zeitrechnung. Triest erscheint zuerst bei Strabo als: „*Κομή Καρνική*“ (= pagus carnicus). Die Bezeichnung pagus könnte als Hauptort eines Gaues (der Carnier) gedeutet werden, allein Löwenthal gibt selbst zu, daß die Benennung pagus sich eher auf das ganze Gebiet als die Stadt selbst beziehe, wie in Triest's Urgeschichte die Stadt oft mit der Provinz, zu der sie gehörte, verwechselt worden zu sein scheint. An einer anderen Stelle heißt Strabo Triest „*ἄστυον Τεργεσται*“ „Städtchen“. Nach unserem Feuilletonisten war aber Triest schon als römische Pflanzstadt, als welche sie Plinius und Ptolemäus kennen, Hauptstadt einer Landschaft „Carsia“. Nun hieß aber der Karst zur Römerzeit Mons Carusadius (Ptolemäus L. III. c. 1), woraus später Karst wurde. Eine Landschaft Carsia ist römischen und griechischen Quellen unbekannt. Im Beginne des Mittelalters war der Karst der

Sitz slavischer, oft Triest feindlicher Bewohner (Löwenthal, Band I. S. 18), daher keine Dependenz von Triest, und in den folgenden Jahrhunderten erscheint die Stadt stets nur als Provinzialstadt, deren Gebiet höchstens 3 Meilen im Umkreise umfaßte (Schenkung Kaiser Lothar's II. vom 8. August 948 an Bischof Johann II. — Löwenthal, Bd. I. S. 17.) Ohne näher in die ausführlich geschilderte mittelalterliche Verfassung des fabelhaften Carsiens einzugehen, erwähnen wir, daß die Bischöfe von Triest nicht, wie der Feuilletonist behauptet, bereits im 13. Jahrhundert, sondern nachweislich erst im J. 1351 unter dem Episcopate Antonio de Negri's den Grafentitel angenommen haben. S. S. 1374 fielen in Gemäßheit Erbvertrages vom J. 1364, nach dem Ableben Albert's IV. Grafen von Görz, die Mark Krain, Metlik, Poik und Karst an das Haus Oesterreich. Die herzoglichen Brüder nahmen die Huldigung der neuen Provinzen in Laibach entgegen, wodurch das Band dieser Ländertheile zuerst fester gezogen wurde. Der Erbvertrag zwischen Carl V. und Erzherzog Ferdinand 1522 vereinigte die windische Mark, Grafschaft Metlik, die Poik, die Herrschaft von Istrien und dem Karst auf immer mit dem Herzogthume Krain. In diesem Zeitraume waren Triest und Fiume den krainischen Land- und Hofrechten untergeordnet. Eine l. f. Verordnung vom 26. Nov. 1539 nimmt für bekannt an, daß beide Städte im Lande Krain liegen. Wir sehen also das Karstland statt mit der Stadt Triest, stets mit dem Lande Krain vereinigt und sogar Triest im abhängigen Verbande mit diesem seinem Hinterlande, auf das es sich auch naturgemäß stützen mußte.

Zum Schluß gab Dr. E. S. Costa einige literarische Notizen. Er besprach einige, erst kürzlich vom Bibliotheks-Custos zu Königsberg, Reicke, veröffentlichte „Kantiana“, enthaltend interessante Beiträge zur Biographie Kant's und zu seinen Schriften. — Sodann legte er das gedruckte Promemoria zur Ansicht vor, welches die k. k. Bergräthe Fötterle und Hauer über die Geschäftsgebarung der k. k. geologischen Reichsanstalt an deren Director Hofrath Haidinger erstatteten, und worin sie die in den Sitzungen des verstärkten Reichsrathes erhobene Behauptung, daß die k. k. geologische Reichsanstalt mit ihrer Dotation nicht ausreiche, weil die Geschäftsgebarung nicht die wünschenswerthe sei, ausführlich und ziffermäßig widerlegen, die Nothwendigkeit der Selbstständigkeit der Anstalt darlegen, und deren bisherige Aufnahme in allen Theilen der österr. Monarchie kurz skizziren. — Endlich lenkte Dr. Costa die Aufmerksamkeit der Versammlung auf das in Wien von den k. k. Professoren Stubenrauch, Stein und Brachelli gegründete Central-Archiv für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, auf dessen Organisation und insbesondere auf den Umstand, daß schon am Juristentage zu Berlin ein Antrag wegen Errichtung einer derartigen Anstalt vorgelegt, aber unter Anerkennung der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit des Planes wegen Schwierigkeit der Ausführung von Seite des erst im Entstehen begriffenen Juristentages, abgelehnt wurde.

Nachtrag und Berichtigungen

zu den Urkunden-Regesten des Laaser Pfarrarchivs (Mittheilungen vom Monate September 1860).

S. 75, linke Spalte: 3. Zeile von oben, statt: Erben, zu setzen: Erben (Erbern oder Ehrbarn). 18. Zeile von oben, statt: und von der Dwir, zu setzen: und Balthasar von der Dwir.

Anmerkung zu den Regesten von 1456 und 1468: Die „Burggrafen“ waren Stellvertreter des Lehensherrn, also in Laas zuletzt der Grafen von Cilli, aus deren Erbschaft es 1460 an das Haus Oesterreich kam, welches nun „Pfleger“ (politische administrative Beamte) in Laas aufstellte.